

S A T Z U N G

über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Sandberg

§ 1

Die Kindertagesstätte Sandberg der Stadt Neustrelitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung sowie familienergänzende, erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern. Die Kinder sollen durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

§ 2

Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Neustrelitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.1995 außer Kraft.